

**Entscheidung Nr. 7181 (V) vom 7.4.2006
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.4.2006**

Von Amts wegen auf Anregung von:
Polizeidirektion Traunstein
- Zentrale Dienste -
Eugen-Rosner-Str. 2
83278 Traunstein
Az.: 1550-002477-05/3

Verfahrensbeteiligte:
Kinowelt Home
Entertainment GmbH
Karl-Tauchnitz-Str. 10
04107 Leipzig

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 10.2.2006 eingegangene Anregung am 7.4.2006
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

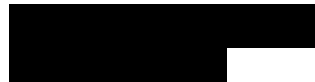
Vorsitzende:



Träger der öffentlichen Jugendhilfe:



Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:



einstimmig beschlossen:

Die DVD „**State Property**“
Kinowelt Home Entertainment,
Leipzig

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „State Property“, welche von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig vertrieben wird. Der in den USA hergestellte Film ist im Jahr 2001 erschienen und hat eine Laufzeit von 94 Minuten.

Der Film wurde am 12.03.2004 der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegt. Er erhielt kein Kennzeichen. Die Begründung lautet wie folgt:

„...Die Prüfung der einfachen Jugendgefährdung ergab, dass die menschenverachtende sprachliche Gestaltung durchaus geeignet sei, einer Desensibilisierung im Miteinander Vorschub zu leisten, und sie insofern zu einer sozialetischen Desorientierung führen könnte. Darüber hinaus sieht der Ausschuss ein Kriterium der einfachen Jugendgefährdung gegeben dadurch, dass sprachliche und dargestellte Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert und nicht ausreichend in Frage gestellt wird. So ist eine wesentliche inhaltliche Botschaft des Films, dass Probleme nur durch Gewalt gelöst werden können.“

Die vom Antragssteller eingelegte Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Hauptausschuss der FSK in seiner Sitzung vom 31.03.2004 zurückgewiesen.

Der Inhalt des Filmes ist im Wesentlichen folgender:

Bean's ist vom brutalen Gang-Alltag Philadelphias gezeichnet. Schießereien, Drogenhandel und Machtkämpfe fordern täglich zahlreiche Tote. Für jeden zählt nur das große Geschäft. Es wird hauptsächlich mit Kokain gedealt. Auch die Polizei ist korrupt und kassiert mit ab. Bean's Versuche, sein Familienleben mit der harten Alltagsrealität unter einen Hut zu bringen sind zum Scheitern verurteilt.

Bald gründet er seine eigene Gang, die ABM (All 'Bout Money), um mit ihr die kriminelle Vorherrschaft der gesamten Stadt zu erobern. Dieses Vorhaben verursacht Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Gangstern sowie mit der Staatsgewalt. Um sein Ziel zu erreichen, ist Bean's jedes Mittel recht. Konflikte werden mit Waffengewalt gelöst. Jeder, der im Weg ist oder sich der Gang nicht anschließen will, wird getötet.

Bei einer anderen Gang, die von „Untouchable J“ und „Dame“ angeführt wird, stößt die ABM jedoch an ihre Grenzen. Bean's Partnerin, mit der er eine Tochter hat, wird zusammen mit ihrer besten Freundin entführt. Gegen 500.000 \$ soll sie freigelassen werden. Zwar gelingt der Deal, doch ihre Freundin wird vor ihren Augen erschossen. Ungeachtet aller Bitten seiner traumatisierten Partnerin, die berechtigte Angst hat, den Vater ihrer Tochter zu verlieren, sinnt Bean's auf Rache. Der Versuch „Dame“ in einem Club zu töten schlägt fehl. Es herrscht nun Krieg zwischen den Gangs.

Gleichzeitig ermittelt und verhaftet die Polizei verstärkt im Umfeld von Bean's und seinen Leuten. Die Gefahr, dass jemand gegen ihn aussagt, steigt. Durch Zeitung und Nachrichten ist auch die Öffentlichkeit auf die ABM und ihre Verbrechen aufmerksam geworden. Es kommt zum Prozess. Kronzeuge ist ein Überlebender, der zuvor von Bean's mit mehreren Schüssen niedergestreckt wurde. Dieser soll zunächst bestochen werden, wird aber schließlich mitten im Gerichtssaal mit einem Kopfschuss getötet. Doch auch „Untouchable J“ hat ein Attentat vorbereitet. Eine Frau von der Straße kann ebenfalls unproblematisch mit einer Schußwaffe das Gericht betreten und feuert auf Bean's. Dieser überlebt zwar, wird aber letztendlich wegen seiner Taten zu viermal lebenslänglich verurteilt.

Die Meinungen in den Medien bzw. der Fangemeinde sind größtenteils, aber nicht ausschließlich negativ.

In einem Review der Online-Filmdatenbank www.ofdb.de heißt es:

„Das unglaublich simple Gangsterleben wird demonstriert, wo straflos jeder, der einem nicht passt umgenietet wird, wo "Schlampen" noch weit weniger IQ haben als der ganze Gangster-Gorilla-Käfig, wo den ganzen Film lang Drogen konsumiert werden ohne jegliche Nebenwirkung, wo gierige Untergebene & Gegner Intrigen schüren auf GZSZ-Niveau, wo die Autos immer getuned & gelackt, die Klamotten immer von Roc-A-Wear, die Mundwerke schussbereiter als die Waffen (...) sind.“

Auf der Homepage www.worldofmovies.net findet sich folgende Bewertung:

„State Property ist ein knallharter Film, der schonungslos das brutale Vorgehen von Gangs in Amerika zeigt. Die Produktion wird begleitet von Hip Hop Musik was Genrefans sehr freuen wird. Auch Jay-Z, eine Größe aus dem Musikbusiness, spielt eine kleine Nebenrolle in diesem Streifen. Wenn ihr Gangsterfilme mögt und euch das Gang-Leben in Amerika interessiert, dann solltet ihr euch diesen Film unbedingt anschauen, da er alle bisherigen Versuche das Leben im Ghetto zu zeigen übertrifft.“

Die Polizeidirektion Traunstein regt an, das besagte Medium gem. § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zur Begründung werden einzelne, besonders brutale Szenen des Filmes beschrieben. Der Anregungsberechtigte kommt zu folgendem Fazit:

„Der Inhalt dieses Filmes ist schnell erzählt. Es ist wohl dieser amerikanische Traum von Beans zum Drogenbaron der Stadt zu werden und dabei über ziemlich viele Leichen zu gehen. Korrupte Polizisten werden bestochen, Rivalen brutalst ausgelöscht und alle paar Minuten gibt es blanken Busen zu sehen. Dies kann nicht ablenken von einer Aneinanderreihung von vulgärster Sprache, Gewaltverherrlichung und beschönigter Kriminalität.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**State Property**“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie, das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Als jugendgefährdende Träger- und Telemedien gelten gem. § 18 Abs. 1 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend.

Dies ist dann der Fall, wenn ein Medium geeignet ist, auf Kinder und Jugendliche durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben, indem die Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Zusätzlich ist unter dem Begriff der Verrohung i.S.d. § 18 Abs.1 Satz 2 JuSchG auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. Insbesondere, wenn Gewalt in großem Stil und epischer Breite sowie als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird ist die verrohende Wirkung einer medialen Gewaltdarstellung anzunehmen (Ukrow, Jugendschutzrecht, § 18 Rdnr. 277 f.).

Diese Voraussetzungen erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der verfahrensgegenständliche Film propagiert Gewalt als primäres Konfliktlösungsmittel und schildert diese auch in großem Stil und epischer Breite. Fast jede Auseinandersetzung innerhalb des Filmes endet mit Blutvergießen. Bedingt durch die simpel gehaltene Story ergibt sich eine Aneinanderreihung diverser Gewalt- und Tötungsszenen, die sich selbstzweckhaft in den Vordergrund stellen. Beispielhaft kann auf die vom Anregungsberechtigten beschriebenen Szenen verwiesen werden:

20 Minuten, 21 Sekunden:

Hier sieht man, wie Bean`s einen seiner Kontrahenten auslöscht. Er schlägt ihn zuerst mit einem Baseballschläger in die Knie, so dass er zu Boden geht. Der am Boden liegende Mann fleht ihn an, dass er das nicht tun muss, worauf Beans antwortet: „Deine Zeit ist abgelaufen, ab jetzt rule ich hier“. Mit den Worten, dass er auch die Regeln brechen kann, weil er sie jetzt auch macht und er ihm deshalb jetzt auch den Schädel bricht, holt Bean`s mit dem Baseballschläger aus und schlägt auf den Kopf des am Boden liegenden Mannes ein.

Im Anschluss verfrachten Beans und zwei Helfer den blutüberströmten Mann (wörtlich genannt „entsorgen“ sie ihn) im nebenbei stehenden Müllcontainer.

20 Minuten, 21 Sekunden:

Beans schießt einem Gangmitglied in die rechte Hand, weil ihm dieser keinen Joint rollen will.

22 Minuten, 10 Sekunden:

Auf einem Basketballfeld kommt es zu einem regelrechten Duell zwischen zwei Gangs, in dem sich beide Gangs mittels Schußwaffen bekriegen.

58 Minuten, 59 Sekunden:

Die beste Freundin der Frau von Beans wird durch eine gegnerische Gang festgehalten und mit einem Kopfschuss getötet. Die Wunde sieht man in Nahaufnahme.

1 Stunde, 17 Minuten, 14 Sekunden:

Vor der Gerichtsverhandlung wird der Zeuge, der gegen Beans und seine Gang ausgesagt, hat im Gerichtsaal erschossen. Wiederum mit einem Kopfschuss.

Auch auf sekundärer Ebene, der Sprachebene, kommt dem Film eine verrohende Wirkung zu. Es ist durchgängig ein der amerikanischen HipHop-Kultur zu entnehmender Sprachjargon präsent. Dieser vermittelt in entsprechenden Situationen eine generelle aggressive Grundhaltung und scheint eine von Gewaltbereitschaft, Frauenverachtung und Rassismus geprägte asoziale Lebenseinstellung wiederzuspiegeln. Beispielhaft seien folgende Zitate genannt:

7 Minuten, 3 Sekunden:

„Runter auf deine fettigen Knie (...) Halt deine verdammte Fresse, Nigger! Deine Zeit ist abgelaufen! [Schlägt mit Baseballschläger auf Opfer ein] Drecksau! Fucker! Du dumme Sau! Ach, fick dich! Na los, wuchtet diese fette Schwuchtel hoch und karrt ihn in den verfuckten Müllcontainer!“

50 Minuten, 50 Sekunden:

„Ach fick doch die Wand an! (...) Entweder du klinkst dich bei uns ein oder du frisst Dreck! (...) Ach fick Dich! [Schuss] Dämlicher Wichser! (...) Wenn du nicht mitziehst, bist du gegen uns und über diesen Scheiss kannst du auf dem Weg in die Hölle nachgrübeln! (...) Verfuckter, penetrierter Arschnigger!“

1 Stunde, 00 Minuten, 35 Sekunden:

„Erschiess die Schlampe! [Schuss] Verdammt, guck dir meine Wand an! Für was glaubst du haben wir Plastikfolie? Dieses verfuckte Arschloch! Feucht durchwischen!“

1 Stunde, 19 Minuten, 50 Sekunden:

„Ihr verfluchten Wichser! Ihr fressst alle Dreck! Ihr verfuckten Schwanzlutscher! Das hier ist meine Stadt!“

Die verrohende Wirkung der Bilder wird noch erheblich dadurch verstärkt, dass die gezeigte Gewalt durch HipHop-Musik unterlegt ist.

Generell ist Filmmusik geeignet, einen besonderen emotionalen Effekt beim Betrachter im Bezug auf den Film hervorzurufen. Sie soll eine bestimmte Szene einer bestimmten Gefühlsebene zuordnen. Bild und Musik verschmelzen dann zu einem Gesamteindruck, der letztendlich den aussagerelevanten Kern einer Szene bestimmt.

So kann der rhythmus-lastige Sound des HipHop im Einzelfall ein fatales Gefühl von Coolness und Lässigkeit vermitteln. Eine Gewalttat scheint plötzlich nicht mehr von Überwindung, inneren Gewissenskonflikten, Angst oder ähnlichen Hemmnissen verzögert zu sein. Ein Leben wird ganz locker ausgelöscht – Reue, Schuld und Reflektion interessieren

nicht. Die von Gewalt dominierten subkulturellen Regeln, nach denen gespielt wird, werden – unabhängig davon, ob sie real existieren oder nicht – in idealisierter, verherrlichter und teilweise schon mystifizierter Form (Beans will am Ende einen echten „Gangstertod“ sterben) dargeboten. In diesem Zusammenhang kann angesichts des Überlebenskampfes im Ghetto Gewalt gegen Konkurrenten als notwendig, ein Drogendeal als normal, die Hinrichtung eines Verräters als konsequent empfunden werden.

So wird der Gewalt entschuldigend das Wort geredet, es geht ja schließlich ums Überleben. Auch gemeine Schadenfreude und Sadismus können durch diese Wertverschiebung und die verharmlosende dynamisch-musikalische Unterlegung einer Gewaltszene gefördert sein. Insbesondere auf Kinder und Jugendliche kann sich diese positiv dargebotene Gewalt desorientierend auswirken.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium kann in dem verfahrensgegenständlichen Film keinen den Jugendschutz überwiegenden Kunstgrad feststellen. Es ist weder ein besonderes künstlerisches Konzept noch eine sonstige künstlerische Gestaltung oder Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes ersichtlich. Vielmehr scheint die gesamte Handlung als notwendiger Rahmen für Darstellungen von Gewalt, Drogenkonsum und Sex zu dienen. Die überwiegend simplifizierten Dialoge runden dieses Bild ab. Dem Film ist somit – wenn überhaupt – ein sehr geringer künstlerischer Wert beizumessen. Angesichts der festgestellten verrohenden Wirkung durch die zahlreichen Gewaltdarstellungen ist ein Eingriff in die Kunstfreiheit zugunsten des Jugendschutzes daher verhältnismäßig und notwendig.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als

„offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken und gewaltverherrlichend sind, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass das Gremium die Jugendgefährdung als nicht nur gering einstuft.

Das 3er-Gremium ist nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalt ausgegangen. Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

